



Rohwedder

Baumaschinen · Baugeräte · Baueisenwaren · Werkzeuge

HANDEL

SERVICE

VERMIETUNG

Friedrich Rohwedder Baumaschinen GmbH & Co. Service KG
Sachsenhauser Straße 12 · 12099 Berlin

Reparaturbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr

§ 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für Instandsetzungsarbeiten (Reparaturen) an Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten und deren Teile.
2. Es gelten vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich unsere Allgemeinen Reparaturbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir anderen Regelungen unseres Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen haben.
3. Mit dem Reparaturauftrag erteilt uns der Auftraggeber die Erlaubnis, Probefahrten oder Probeeinsätze durchzuführen.

§ 2 Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Kündigung des Auftraggebers

1. Auf Wunsch des Auftraggebers erstellen wir einen Kostenvoranschlag über die voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten. Stellt sich während der beauftragten Reparatur heraus, dass zusätzliche Arbeiten und/oder zusätzliches Material erforderlich ist, dürfen die im Kostenvoranschlag ausgewiesenen voraussichtlichen Reparaturkosten ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber um bis zu 20% überschritten werden. Ist mit einer Kostensteigerung von mehr als 20% zu rechnen, ist der Auftraggeber hiervon zu verständigen. Die Zustimmung des Auftraggebers zur Fortführung der Reparaturarbeiten und zu den gestiegenen Kosten gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber unserer Mitteilung über die zu erwartende Kostensteigerung nicht unverzüglich schriftlich widersprochen hat.
2. Die Preisansätze unseres Kostenvoranschlages sind nur dann verbindlich, wenn wir den Kostenvoranschlag schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
3. Kündigt der Auftraggeber den Reparaturauftrag wegen der mitgeteilten höheren Kosten oder aus anderen Gründen, ist er verpflichtet, die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten einschließlich der Aufwendungen für bereits beschaffte oder bestellte Ersatzteile sowie unseren bis dahin angefallenen Gewinn zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

1. Wir sind berechtigt, die Reparaturarbeiten von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
2. Unsere Vergütung für die beauftragte Reparatur ist mit Abnahme unserer Reparaturleistungen, spätestens aber mit Zugang unserer Rechnung zur Zahlung fällig.
3. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Anderenfalls gilt unsere Rechnung als anerkannt.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Falls notwendig, gewährt der Auftraggeber unserem Reparaturpersonal auf eigene Kosten Unterstützung.
2. Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur zu sorgen.
4. Der Reparaturleiter ist über zu beachtende Sicherheitsvorschriften zu informieren. Verstöße des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften hat uns der Auftraggeber mitzuteilen.

§ 5 Technische Hilfeleistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf eigene Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
2. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Reparaturen vom Auftragnehmer betrauten Person Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Reparatur die erforderliche Energie (z.B. Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen.
4. Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebstahlsichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Reparaturpersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
5. Vom Auftraggeber sind auf seine Kosten alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung der Erprobung notwendig sind.
6. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Reparaturpersonals unverzüglich mit der Reparatur begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
7. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.

Tel.: 030/ 62 88 0-0
Fax: 030/ 62 88 0-319

Internet/E-Mail:
www.rohwedder.net
service@rohwedder.net

Bankverbindungen:
Berliner Bank IBAN: DE61 1007 0848 0512 2304 00
BIC: DEUTDE33
Postbank Berlin IBAN: DE33 1001 0010 0082 2771 04
BIC: PBNKDE33

Kommandit-Gesellschaft, Sitz Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRA 21581
Komplementärin: Friedrich Rohwedder Baumasch. GmbH
Sitz Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 27860
Geschäftsführer: Niklas Lamping
Ust-Id-Nr.: DE136661019 · Steuer-Nr.: 29/082/62856



Rohwedder

HANDEL

SERVICE

Baumaschinen · Baugeräte · Baueisenwaren · Werkzeuge

VERMIETUNG

Friedrich Rohwedder Baumaschinen GmbH & Co. Service KG
Sachsenhauser Straße 12 · 12099 Berlin

§ 6 Reparaturdauer/Verzögerungen

1. Angaben zur Reparaturdauer beruhen in aller Regel auf einer vorläufigen Einschätzung und sind daher nur dann verbindlich, wenn wir einen Fertigstellungstermin schriftlich als verbindlich mitgeteilt haben.
2. Im Falle nicht voraussehender betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Ablieferungstermine angemessen.
3. Geraten wir mit unserer Reparaturleistung in Verzug, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns zuvor fruchtlos eine angemessene Nachfrist für die Reparaturleistung gesetzt hat. Weitergehende Ansprüche, wie etwa auf Ersatz von Folgeschäden oder eines entgangenen Gewinns oder auch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, unserem Unternehmen, unserer Geschäftsführung, leitenden Angestellten oder unserem Erfüllungsgehilfen ist eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorwerfbar.

§ 7 Abnahme unserer Reparaturleistung

1. Wir informieren unseren Auftraggeber, sobald unsere Reparaturleistung abgeschlossen ist. Als Mitteilung in diesem Sinne gilt auch die von uns übersandte Reparaturkostenrechnung.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den von uns reparierten Gegenstand binnen zwei Wochen nach Benachrichtigung über die Fertigstellung abzuholen. Haben wir die Reparaturkosten in Rechnung gestellt, berechnet sich die zwei-Wochen-Frist ab Rechnungsdatum. Holt der Auftraggeber den reparierten Gegenstand nicht innerhalb der zwei-Wochen-Frist ab, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen bzw. den reparierten Gegenstand auf Kosten des Auftraggebers bei einem Dritten zu lagern.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den reparierten Gegenstand unverzüglich nach Entgegennahme zu überprüfen und uns etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Werden binnen eines Zeitraums von zwei Wochen nach Entgegennahme keine Mängel gerügt, gilt unsere Reparaturleistung als abgenommen.

§ 8 Gefahrübergang

1. Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über.
2. Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.
3. Übernehmen wir vertragsgemäß den Transport des reparierten Gegenstandes zum Auftraggeber bzw. an einen vom Auftraggeber bezeichneten Ort, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
4. Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Gegenstände sind von uns nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken. Sofern mit dem Auftraggeber vereinbart, sorgen wir gegen Aufpreis für den gewünschten Versicherungsschutz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

1. Das Eigentum an Ersatz- und Zubehörteilen sowie an Aggregaten, die wir aus Anlass unserer Reparaturleistungen ersetzt haben, geht -soweit gesetzlich möglich-, erst mit dem vollständigen Ausgleich unserer Reparaturkostenrechnung auf den Auftraggeber über.
2. An den Gegenständen, die uns vom Auftraggeber aus Anlass eines Reparaturauftrages übergeben wurden, steht uns wegen unserer Forderungen aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer des zu reparierenden Gegenstandes, tritt er mit dem Abschluss des Reparaturvertrages einen bestehenden Anspruch auf Übertragung des Eigentums an diesem Gegenstand und ein etwa bestehendes Anwartschaftsrecht, wie auch einen etwa bestehenden Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an diesem Gegenstand nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an uns ab und ermächtigt uns unwiderruflich, von dritter Seite bestehende Ansprüche zu erfüllen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, solche Ansprüche anstelle des Auftraggebers zu erfüllen.

Tel.: 030/ **62 88 0-0**
Fax: 030/ **62 88 0-319**

Internet/E-Mail:
www.rohwedder.net
service@rohwedder.net

Bankverbindungen:
Berliner Bank IBAN: DE61 1007 0848 0512 2304 00
BIC: DEUTDE33
Postbank Berlin IBAN: DE33 1001 0010 0082 2771 04
BIC: PBNKDE33

Kommandit-Gesellschaft, Sitz Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRA 21581
Komplementärin: Friedrich Rohwedder Baumasch. GmbH
Sitz Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 27860
Geschäftsführer: Niklas Lamping
Ust-Id-Nr.: DE136661019 · Steuer-Nr.: 29/082/62856



Rohwedder

HANDEL

SERVICE

Baumaschinen · Baugeräte · Baueisenwaren · Werkzeuge

VERMIETUNG

Friedrich Rohwedder Baumaschinen GmbH & Co. Service KG
Sachsenhauser Straße 12 · 12099 Berlin

§ 10 Altteile

1. Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

§ 11 Mängelansprüche

1. Weist unsere Reparaturleistung Mängel auf, werden wir unsere Reparatur nach unserer Wahl entweder in unserer Werkstatt oder am Standort des Reparaturgegenstandes nachbessern.
2. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab Abnahme unserer Reparaturleistung.
3. Kommen wir mit unserer Verpflichtung zur Nachbesserung in Verzug, stehen dem Auftraggeber die in § 6 Ziffer 3 bestimmten Rechte zu, sofern er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist.
4. Weist unsere Reparaturleistung Mängel auf, tragen wir die Kosten eines etwa benötigten Ersatzteils sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau.

§ 12 Sonstige Haftung für Schäden/Haftungsausschluss

1. Außerhalb der Mängelgewährleistung haften wir für Sachschäden nur dann, wenn der Schaden durch uns, unsere Geschäftsführung, unsere leitenden Angestellten oder durch unseren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurde. Wurde der Schaden durch leicht fahrlässiges Handeln/Unterlassen verursacht, ist der Schadensersatz der Höhe nach auf die Kosten einer Reparatur beschränkt, die nötig ist, um den verursachten Schaden zu beseitigen. Weitere Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.
2. Über die Regelung in § 12 Ziffer 1 hinaus leisten wir Schadensersatz für Schäden, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrunde nur
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Verletzung durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung verursacht wurde
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wird, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei privat genutzten Gegenständen für Personenschäden oder Sachschäden gehaftet wird.
 - bei fehlenden, aber von uns zugesicherten Eigenschaften, wenn unsere Zusicherung gerade bezweckt hat, den nicht am Vertragsgegenstand entstandenen Schaden zu vermeiden.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder – nach seiner Wahl – der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Tel.: 030/ **62 88 0-0**
Fax: 030/ **62 88 0-319**

Internet/E-Mail:
www.rohwedder.net
service@rohwedder.net

Bankverbindungen:
Berliner Bank IBAN: DE61 1007 0848 0512 2304 00
BIC: DEUTDE33
Postbank Berlin IBAN: DE33 1001 0010 0082 2771 04
BIC: PBNKDE33

Kommandit-Gesellschaft, Sitz Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRA 21581
Komplementärin: Friedrich Rohwedder Baumasch. GmbH
Sitz Berlin, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 27860
Geschäftsführer: Niklas Lamping
Ust-Id-Nr.: DE136661019 · Steuer-Nr.: 29/082/62856